

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Die Ausschreibung erfolgt nach VOB.

Die Leistungen werden abgerechnet nach dem für die betreffende Einzelleistung zutreffende ATV / VOB.

Ein Anspruch auf eine vollständige Beauftragung besteht nicht, es kann zu Mengenverschiebungen zwischen einzelnen Leistungspositionen kommen.

Der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein beabsichtigt die Erneuerung des Fallschutzmaterials (Sand, Kies und Holzhäcksel) in insgesamt 16 Schulen und Spielplätzen am Standort Ludwigshafen auszuschreiben.

Fragen zum Vergabeverfahren und die darauf erteilten Antworten sowie zusätzliche Auskünfte und Erklärungen werden auf der Vergabeplattform www.auftragsboerse.de bekanntgegeben. Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt über www.auftragsboerse.de. Hier steht den Bietern nach der kostenfreien Registrierung ein Nachrichtentool zur Verfügung, über das Nachrichten an die Vergabestelle gesendet und von dieser empfangen werden können. Das vergaberechtlich geforderte Verschlüsselungsniveau ist darüber gewährleistet. Die Bieter haben eigenverantwortlich darauf zu achten, dass Sie sich kostenfrei registrieren und eine E-Mailadresse hinterlegen. Die Bieter müssen sich eigenverantwortlich über den möglichen Stand der Bieterfragen und ggfs. Änderungen an den Vergabeunterlagen auf der genannten Plattform informieren und die Bieter Rundschreiben herunterladen.

Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich in Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen am Rhein im Stadtgebiet.

Die Zufahrten dürfen unter Berücksichtigung der örtl. Verhältnisse durch die Bauausführung nicht in unzumutbarer Dauer u. Weise gesperrt werden.

Bei Lagerung der gewählten Fallschutzmaterialien ist eine Absperrung notwendig. Falls die Absperrung den Spielbetrieb behindern sollte, ist eine vorübergehende Absperrung des gesamten Spielplatzes notwendig und muss mit den zuständigen Personen (Teamleiter Spielplätze Herr Hockmann: 0621-5043385/ Vertretung Herr Baumann: 0621-5043340) telefonisch abgesprochen werden. Von längerfristigen Lagerungen der Fallschutzmaterialien wird jedoch abgeraten. Die durch das Befahren und die Lagerung entstandenen Tritt- bzw. Fahrspuren, ggf. Schäden, Unebenheiten etc. auf und um den Spielbereich müssen wieder in ihren Ausgangszustand gebracht werden. Die Spielplätze müssen dann unverzüglich wieder hergerichtet werden. Schäden an den Flächen gehen zu Lasten des AN.

Fallschutzmaterial (Holzhackschnitzel), das ausgehoben wird, aber noch brauchbar ist (Körnung grob, wenig zersetzt, oberste Schicht) und wiederverwendet werden kann, ist seitlich zu lagern und wird im Anschluss den Fallschutzflächen hinzugefügt. Die Entsorgung von restlichem, zersetztem, alten Fallschutzmaterial übernimmt der AN.

Das Liefern und der Einbau vom Fallschutzmaterial erfolgt nach Lieferschein.

Um die Standfestigkeit der Spielgeräte nicht zu gefährden ist bei Abgrabungsarbeiten des Fallschutzmaterials und Bodens entsprechender Abstand zu den Fundamenten einzuhalten.

Die Zuwegung zu den Baustellen ist nur für Fahrzeuge bis maximal 7,5 t möglich!

Die Arbeitsgänge sind per Mail mind. 2 Tage vor geplanter Durchführung der Bauleitung mitzuteilen.

Es gilt Verkehrssicherung während der gesamten Arbeitszeit. Einzurechnen sind hier alle erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen gem. den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde sowie der RNV, wenn es notwendig ist. Als RNV Dienstanweisungen für die Arbeiten im Gleisbereich gelten Vorgaben des Rhein- Neckar Verkehr GmbH nach

BOStrab und EBO / EsBO. Bei den Arbeiten in Wendeschleifen ist ein zugelassener Sicherungsposten notwendig. Die Leistung wird als Pauschale für die unten aufgeführten Pflegegänge abgerechnet. Das Säubern von benutzten Arbeitsflächen ist ohne bes. Aufforderung nach Bedarf eigenverantwortlich durchzuführen. Straßen u. Wege sind ständig verkehrssicher u. sauber zu halten.

Evtl. nötige Sicherungs-/Absperrmaßnahmen zum Schutz oder Absperrung neuer Anlagenteile sind nach Bedarf eigenverantwortlich durchzuführen. Schäden gehen zu Lasten des AN.

Evtl. notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach Absprache mit den zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Straßenverkehr Frau Wolf 0621 / 504-3749) + gemäß RSA 95 (Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen + MVAS '99 (Merkblatt zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) + ZTV-SA 97 + TL eigenverantwortlich zu veranlassen u. durchzuführen.

Die Leistungen erstrecken sich über die Vegetationsperiode 2026 im Oktober und November, erforderliche Teilleistungen werden ohne besondere Anordnung rechtzeitig ausgeführt.

Ausführung jeder Teilleistung wird dem AG vor Beginn angezeigt. Die vorgesehenen Pflegeleistungen sind durchschnittliche Regelannahmen.

ACHTUNG!

Für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist ein Schulungsnachweis mit Qualifikation gemäß "Merkblatt zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVAS 99 (Merkblatt zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) + ZTV-SA 97 + TL eigenverantwortlich zu veranlassen u. durchzuführen.

Die Reihenfolge der Arbeiten sind mit dem AG abzusprechen. Die Verständigung zwischen AG und AN erfolgt ausschließlich in Deutsch. Während des Ausführungszeitraumes hat der AN engen Kontakt mit AG zu halten, mit den Beteiligten erfolgreich zu kommunizieren und die Vorgehensweisen entsprechend abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der AG zwingend schriftlich per Mail alltäglich bis 8h morgens über die genauen Baustellenstandorte in Kenntnis zu setzen. Der AN hat durch eigene Koordination für eine reibungslose und erfolgreiche Auftragsabwicklung zu sorgen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung sind vorzugsweise immer die gleichen Kolonnen einzusetzen.

Vor Beginn des Projektes wird ein gemeinsamer Einweisungstermin mit der Projektleitung stattfinden.

Der AG setzt die Prioritäten der Arbeiten fest d.h. es sollte eine zusammenhängende, straßenbezogenen bzw. objektbezogene Abarbeitung stattfinden.

Der AN garantiert dem AG mit Angebotsabgabe die jeweils festgelegten Fertigstellungsfristen in den Arbeitslisten/Positionen des Leistungsverzeichnisses einzuhalten. Etwaige Bedenken müssen spätestens am Folgetage nach Übergabe der Arbeitslisten schriftlich dem AG mitgeteilt werden.

Schäden gegenüber Dritten, die aufgrund schuldhafter Terminversäumnisse des AN entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

Bindend für die Ausführung aller Arbeiten ist die VOB, die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Straßenverkehrsordnung (STVO). Die erforderlichen Absperrgenehmigungen sind rechtzeitig mit den zuständigen Ämtern (Verkehrsbehörde, Polizei, Ordnungsamt) vor Arbeitsaufnahme durch den AN abzuklären. Deren Anordnungen sind zu befolgen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Vertragsbedingungen sowie der gesetzten Ausführungsfristen behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen, dem nächstgünstigsten Bieter zu übertragen und die entstandenen

Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Abgabe dieses Angebotes, seine Erreichbarkeit (telefonisch, per FAX) sicherzustellen sowie die Schließung des Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien, dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Kommt der AN seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nach, wird der AG unverzüglich die Leistungen bzw. einzelne Arbeiten zu Lasten des AN anderweitig durchführen lassen bzw. den Auftragnehmer den Gesamtauftrag entziehen.

10.2 Nachweise der Eigenerklärung:

Die personelle Fachkunde, Leistungsfähigkeit und die technischen Qualifikationen gelten gemäß den Ergänzungen zu Punkt Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“.

10.3 Baustellenabwicklung:

Die Standortpläne werden nach Auftragserteilung dem AN digital in PDF-Format zur Verfügung gestellt. (vergl. Internet-Vergabe-Portal)

Beschädigungen an Verkehrs- und Grünflächen sowie sonstigen Einrichtungen, sowie deren Einrichtungsgegenständen sind unbedingt zu vermeiden. Trotzdem entstandene Schäden (z.B. Fahrspuren und Schäden auf Rasenflächen) sind dem AG zu melden und durch den AN unverzüglich instand zu setzen. Bei Arbeiten auf unbefestigten bzw. nicht tragfähigen Untergründen müssen Fahrtrassen angelegt werden z.B. mittels Überfahrplatten, Waben. Dennoch entstandene Schäden sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

Die Baustelle ist täglich gereinigt zu hinterlassen.

Unvermeidliche, kurzzeitige Zwischenlagerungen dürfen keine Verkehrsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen verursachen und sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Lagerhaufen sind ordnungsgemäß abzusichern. Ablagerungen auf Pflanzungen und Verkehrswegen sind grundsätzlich untersagt.

10.4 Absperrmaßnahmen:

Der Aufwand für Absperrmaßnahmen (z.B. Parkplätze) und eventuell anfallende Gebühren sind in die Preise einzukalkulieren. Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass bei Arbeiten an Ludwigshafener Hauptstraßen und Straßen mit Bus- und Bahnlinien Pflegearbeiten nur in der Zeit zwischen 8:00 – 15:00 Uhr möglich sind und dass für alle Straßen Gebühren für die Anordnungen zur Straßenraumeinschränkung zu zahlen sind. Eine gesonderte Vergütung dieser Gebühren erfolgt nicht.

Für Pflegearbeiten im RNV-Gleisbereich gelten die Dienstanweisungen der RNV (siehe Anhang).

Bei Arbeiten im Verkehrsraum sind Absperrmaßnahmen, Sondernutzungen, Energieabschaltungen o.ä. durch den Auftragnehmer zu beantragen. Die Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren und damit abgegolten.

Die Sicherung bzw. Absperrung des Arbeitsbereiches mit geeignetem Absperrmaterial obliegt bis zum Abnahmetag dem AN und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Die für die Einzelmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen sind vom AN bei der Straßenverkehrsbehörde (**Fr. Wolf Tel.: 0621 / 504 3746**) zu beantragen. Die ggf. anfallenden Genehmigungsgebühren sind vom AN zu tragen. Für die Genehmigung ist die Einreichung eines vorher vom AN zu erstellenden Beschilderungsplanes der Baustelle Voraussetzung. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärmes sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Die durchzuführenden Leistungen müssen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen!

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern zu unterrichten.

Beschädigungen an Verkehrs- und Grünflächen, an sonstigen Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenständen sind unbedingt zu vermeiden. Trotzdem entstandene Schäden (z.B. Fahrspuren und Schäden auf Rasenflächen) sind dem AG zu melden und durch den AN unverzüglich instand zu setzen.

Bei Arbeiten auf unbefestigten bzw. nicht tragfähigen Untergründen müssen Fahrtrassen angelegt werden z.B. mittels Überfahrplatten, Waben.

Dennoch entstandene Schäden müssen auf Kosten des AN beseitigt werden.

10.5 Dokumentation der erbrachten Leistung, Rapporte und Rechnungsstellung:

Die Abrechnung der Leistungen (Rechnung, auch Abschlagszahlungen) erfolgt nach tatsächlich ausgeführten Arbeiten/Arbeitsgängen.

Die Abnahme der Leistung erfolgt durch den verantwortlichen Vertreter des AG.

Die Fertigstellung der jeweiligen Arbeitssgänge ist nach Ausführung unmittelbar dem AG zur Anerkennung zu melden.

Bei der Rechnungsstellung (Abschlags- oder Schlussrechnung) sind folgende Angaben zu leisten: Vergabenummer, Auftragsnummer, Erledigungszeitraum, Mengenangabe/Stückzahl und Preis aufgeschlüsselt nach Positionen des LVs, etwaige Abzüge von bereits in Rechnung gestellten Abschlagszahlungen und mit Unterschrift zu bestätigen. Diese sind im Original einzureichen.

Die Schlussrechnungen in doppelter Ausführung.

Innerhalb eines Abrechnungsjahres können maximal 10 Abschlagszahlungen vor Schlussrechnung gestellt werden.

Die abschließende Schlußrechnung ist mit allen erforderlichen Nachweisen bis spätestens zum 30.11.2026 vorzulegen.

Rechnungsadresse:

**Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)
Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen a.R.
- Zentrale / Rechnungswesen -
Kaiserwörthdamm 3a
67065 Ludwigshafen am Rhein**

E-Mail:

ZRE-rlp@Poststelle.rlp.de

1.ter Bauleiter:

**Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen
Bereich Grünflächen und Friedhöfe
z.Hd. Hr. Baumann**

**Bliesstraße 10
67059 Ludwigshafen
Zimmer 103**

2.ter Bauleiter:

**Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen
Bereich Grünflächen und Friedhöfe
z.Hd. Hr. Hockmann
Bliesstraße 10
67059 Ludwigshafen
Zimmer 103**

Erklärungen:

Der Bieter garantiert die korrekte Einhaltung der genannten und relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Der Bieter akzeptiert uneingeschränkt alle im Leistungsverzeichnis genannten Bedingungen und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Der Bieter garantiert die termingerechte und vollständige Abarbeitung der beauftragten Leistungen.

- **Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen** -

WEITERE ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

17. Die Einheitspreise sind Festpreise gemäß VOB/B.
Eine Erstattung von Mehr- oder Minderaufwendungen bei Lohn- und Stoffpreis-änderungen erfolgt nicht.
18. Ergänzung zu 5.1 Baustellen §4 Abs. 4:
Für Unterkunft-, Werk- und Lagerräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
Die Kosten dafür sind in die Angebotspreise einzurechnen.
Räume in Gebäuden (deren Außenanlagen ausgebaut werden) können nicht zur Verfügung gestellt werden.
Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht gestattet.
19. Sofern in der Leistungsbeschreibung die Ausführung "**nach besonderer Anordnung des Auftraggebers**" vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist.
"**Eventual-(Bedarfs-)Positionen**" dürfen gleichfalls **nur nach besonderer Anordnung** durch den Auftraggeber ausgeführt werden.
Ein Anspruch auf Ausführung kann seitens des Auftragnehmers nicht geltend gemacht werden.
20. Soweit dem Auftraggeber Kosten für die Beseitigung von anfallendem Material entstehen, sind diese in den Einheitspreis einzurechnen.
21. Der Einsatz von Leiharbeitskräften bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, **keine illegal Beschäftigten einzusetzen**.
22. Die Baustelle muss so errichtet und betrieben werden, dass den Forderungen des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 22) vom 15.03.1974** entsprochen wird und die Immissionsrichtwerte (allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemission - vom 19.08.1970) eingehalten werden.
23. Bei Bauleistungen über 250.000,- EUR ist vom Auftragnehmer innerhalb von 18 Werktagen nach Auftragserteilung eine **Vertragserfüllungsbürgschaft** zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung muss in Form und Inhalt den Musterblättern EFB 1 und EFB 2 des Bundesbauministers (Vergabehandbuch Teil III) entsprechen. Höhe der Bürgschaft: **3% der Auftragssumme**.
- 23.1 Der Bieter ist verpflichtet, eine prüfbare Preisermittlung (**Urkalkulation**) zu erstellen, im Auftragsfalle bis zum Ablauf der Mängelbeseitigungspflicht zu verwahren und auf Verlangen - **bei Aufträgen über 150.000 EUR (brutto) in der Phase der Angebotswertung vor der Auftragsvergabe** - der Stadt versiegelt zu übergeben und zu hinterlegen. Die Stadt ist berechtigt, die Unterlagen im Beisein des Auftragnehmers zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.
- 23.2 „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

24. Der Auftragnehmer hat die Ausführung seiner Vertragsleistung auf der Baustelle verantwortlich zu leiten oder hierfür einen qualifizierten Vertreter schriftlich zu benennen. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Rahmen die Funktion eines Fachbauleiters entsprechend § 84 der LBO Rheinland-Pfalz (vom 27.01.1974, in der Fassung vom 20.07.1982). Eine Änderung in der Leitung der Baustelle darf nur mit Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.
25. Nach mängelfreier Abnahme der Leistung und vor der Schlußzahlung ist die Vertragserfüllungsbürgschaft durch eine **Mängelbeseitigungsbürgschaft** zu ersetzen; Form und Inhalt gem. Ziff. 8. Die Höhe beträgt 3% der Brutto-Abrechnungssumme.
26. **Für die Bearbeitung der Schlußzahlung gilt der § 16 Ziffer 3 Absatz 1 VOB/B.** (Die Schlußzahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlußrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Die Prüfung der Schlußrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.)
27. **Die Gewährleistungszeit richtet sich nach den Vorgaben im BGB.**

HINWEIS: Die ausgeführten Leitziffern der besonderen Vertragsbedingungen beziehen sich auf die entsprechenden §§ der VOB, Teil B.

– Ende der Weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen –